

15.11.2022

Große Anfrage 4

der Fraktion SPD

Umsetzungsstand der Schlussfolgerungen des Zwischenberichts, Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Kindesmissbrauch“

Die Ereignisse um den sexuellen Missbrauch von Kindern auf dem Campingplatz in Lügde und an anderen Orten haben den Landtag NRW dazu bewogen, im Juni 2019 einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Wegen des Umfangs der Beweisaufnahme konnte dieser seine Arbeit in der 17. Wahlperiode nicht abschließen. Dennoch gelang es unter dem Vorsitz des damaligen Abgeordneten Martin Börschel und unter Beteiligung der heutigen Fachministerin und damaligen Abgeordneten Josefine Paul einen rund 4.000 Seiten umfassenden Zwischenbericht einstimmig zu verabschieden.

Auf 18 Seiten (3126 bis 3143) formuliert dieser Zwischenbericht insgesamt 59 Schlussfolgerungen, die ein bestimmtes Handeln der Landesregierung oder des Parlamentes empfehlen beziehungsweise auch andere Akteure ansprechen. Zwischenzeitlich sind seit der einstimmigen Verabschiedung dieser 59 Schlussfolgerungen am 15.03.2022 acht Monate vergangen – ein ausreichender Zeitraum für die Landesregierung, sich mit diesen Schlussfolgerungen zu befassen und diese ggf. umzusetzen oder aber sich die Frage zu stellen, inwieweit die anderen angesprochenen Akteure die Empfehlungen umgesetzt haben.

Die Schlussfolgerungen des Berichts können als Meilenstein auf dem Weg zu einer ebenen- und ressortübergreifenden Kinderschutzpolitik in NRW betrachtet werden. Um nun sicher zu stellen, dass diese einstimmig formulierte Forderung zur Stärkung des Kinderschutzes in NRW nicht in einer Schublade verschwindet, orientiert sich die vorliegende Große Anfrage bei ihren Fragestellungen an den damaligen Schlussfolgerungen. Aus der Beantwortung ergeben sich wichtige weitere Hinweise auf zukünftige Initiativen und sie soll die weitere laufende Aufklärungsarbeit im PUA I „Kindesmissbrauch“ sowie die Arbeit der Kinderschutzkommission und die Weiterentwicklung des Kinderschutzgesetzes ergänzen und diese weiter vertiefen. Keineswegs ist damit der Themenkomplex endgültig abgehandelt.

Darüber hinaus greift die Große Anfrage zwei zentrale Punkte der Diskussionen der Kinderschutzkommission und eine Forderung der Unabhängigen Beauftragten auf, um einen Ausblick auf eine ressortübergreifende Arbeit im Kinderschutz zu geben, wie sie oftmals in der vergangenen Wahlperiode von der heutigen Ministerin für Kinder, Jugend und Familie geäußert wurde.¹

¹ Ministerin Paul hat im Jahr 2019 gefordert, es müsse „ein gemeinsames integriertes Handlungskonzept aller beteiligten Ressorts“ geben, um „Maßnahmen besser miteinander zu verzahnen und verbindlicher zu gestalten“. <https://www.deutscheslandfunk.de/urteil-im-fall-luegde-kiinder-effektiv-er-vor-missbrauch-100.html>

Eine zentrale Aussage im Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Landesregierung ist das Vorhaben eine oder einen unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten zu etablieren: „Da Kinderrechte und gelingender Kinderschutz für uns zusammengehören, schaffen wir die Stelle einer oder eines unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten.“²

Auch diese neue Diskussion soll Teil der vorliegenden Großen Anfrage sein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

I. Jugendamt und Jugendhilfe

Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen (Schlussfolgerungen 1 bis 10)

1. Welche Maßnahmen sind seitens des Jugendministeriums, der Landesjugendämter und der Jugendämter ergriffen worden, um das Verfahren nach § 8a SGB VIII so zu gestalten, dass die akute Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen besser erkannt und wirksame Maßnahmen zum Schutz des Kindes durch das Jugendamt ergriffen werden?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, bei fehlender geeigneter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten das Jugendamt zu verpflichten, unmittelbar das Familiengericht einzubeziehen, um Maßnahmen zum Schutz des Kindes auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten durchzusetzen?
3. Welche Verfahren sieht die Landesregierung als geeignet oder geboten an, über diese Anwendung des § 8a-Verfahrens hinaus die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen?
4. Welche Schritte wurden unternommen, um die nach § 8a SGB VIII differenzierende Regelung zur Beteiligung des Kindes in den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen mit Leben zu füllen, den Jugendämtern diese gesetzliche Pflicht zu vermitteln? Wie wurde und wird sichergestellt, dass grundsätzlich immer mit dem Kind zu reden ist und das Unterlassen zur begründungspflichtigen Ausnahme wird?
5. Mit welchen Maßnahmen wurden landesweit standardisierte und zertifizierte Qualifikationen oder Zusatzqualifikationen zur Abarbeitung von § 8a-Fällen durch die Landesjugendämter erarbeitet und eingeführt?
6. Wurde dabei die Stärkung der rechtlichen Kompetenz sowie die Stärkung der Verfahrenskompetenz berücksichtigt?
7. Welche landesweiten Anforderungen sind inzwischen geschaffen worden, die Qualifikation zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ auszugestalten?

² Siehe https://gruene-nw.de/dateien/Zukunftsvertrag_CDU-GRUeNE_Vorder-und-Rueckseite.pdf S.50.

8. In Schlussfolgerung 4 des Zwischenberichtes sind zahlreiche Grundlagen für eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII gefordert worden. Dabei geht es u.a. um klare Regelungen im Vertretungsfall, um Berücksichtigung von Übertragungsphänomenen und um die Wiederholung der Einschätzung. Wie haben das Landesjugendministerium, die Landesjugendämter und die Jugendämter sichergestellt, dass dies in der Praxis der Fall ist?
9. Wie ist sichergestellt, dass bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen mit dem Verdacht der sexualisierten Gewalt weitere, auch externe, Fachkräfte mit psychologischer, medizinischer, juristischer und ggfs. auch ermittlungstechnischer Kompetenz hinzugezogen werden und sind inzwischen landesweit in den Kreisen und Kommunen geeignete Netzwerke entsprechend der Schlussfolgerung 5 geschaffen worden?
10. Welche Möglichkeiten haben das Landesjugendministerium, die Landesjugendämter und die Jugendämter genutzt, für die sozialpädagogische Diagnostik und Bewertung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen Methoden der systematisierten Selbstbeobachtung und der gemeinsamen und strukturierten Überprüfung der Güte des eigenen Handelns (reflexive Verfahren) zu implementieren?
11. In welchen Jugendamtsbezirken werden regelmäßig sog. Fallwerkstätten durchgeführt, bei denen problematisch verlaufene Kinderschutzfälle innerhalb eines Jugendamtes aufgearbeitet und daraufhin überprüft werden, an welcher Stelle möglicherweise Informationen übersehen, Entscheidungen nicht oder falsch getroffen wurden oder sonstige Maßnahmen hätten besser getroffen werden können?
12. Die Landesjugendämter empfehlen, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos die Risikofaktoren (wie körperliche und psychische Einschränkungen/ Traumata/ Fremdunterbringung/ mögliche Beeinträchtigung der Eltern) gegenüber möglichen Schutzfaktoren für ein Kind abzuwägen. Welche Kontrollen sind diesbezüglich erfolgt und inwieweit sind seit 2019 diese Empfehlungen fortgeschrieben worden?
13. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um in der Praxis zu mehr Handlungssicherheit bei dieser Einschätzung zu kommen?
14. In welchen Jugendamtsbezirken stehen wie viele Personen zu Verfügung, um Kinder und Jugendliche im Rahmen einer KWG-Meldung mit zertifizierter und akkreditierter Fachkompetenz untersuchen zu lassen? (Auflistung bitte von 2017 bis 2022 nach Jugendamtsbezirken getrennt)
15. Wie viele Fachberatungsstellen stehen landesweit zur Verfügung, um die Jugendämter bei der Klärung eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch zu unterstützen und in welchen dieser Fachberatungsstellen stehen wie viele Personen zur Verfügung, welche die Qualifikation von (Trauma-) Therapeutinnen und Therapeuten nachweisen können? (Bitte Auflistung von 2017 bis 2022 nach Jugendamtsbezirk)
16. Welche Maßnahmen haben das Landesjugendministerium, die Landesjugendämter und die Jugendämter ergriffen um sicher zu stellen, dass bei Beendigung einer Meldung nach § 8a SGB VIII durch die fallführende Fachkraft dieses dem/der Vorgesetzten zur Kenntnis zu geben ist und diese/r statt einer Beendigung weitere Schritte in der Gefährdungseinschätzung für notwendig erachten und diese anordnen kann?

Datenschutz und Datenverarbeitung (Schlussfolgerungen 11 bis 16)

17. Gibt es zwischenzeitlich eine Untersuchung, wie Datenschutz ausgestaltet werden muss, dass Kinder und Jugendliche effektiv geschützt sind und typische Strategien pädokrimer Täterinnen und Täter dabei berücksichtigt werden?
18. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung inzwischen ergriffen, um zu regeln, dass bei der Feststellung eines konkreten Verdachts auf Missbrauch zwingend geprüft wird, ob sich weitere Kinder oder Jugendliche im Zugriffsbereich der Täterin oder des Täters befinden?
19. Hat die Landesregierung eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel gestartet, durch eine geeignete Änderung des § 65 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass Sozialdaten dann weitergegeben und übermittelt werden sollten, wenn dadurch Gefahren für bzw. Straftaten gegen Kinder abgewendet werden können und wenn nein, warum nicht?
20. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung durch eine geeignete Änderung des SGB VIII dafür Sorge tragen, dass Jugendämter bei einem Verdacht auf Straftaten gegen Kinder frühzeitig zu deren Schutz die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden einschalten, insbesondere wenn möglicherweise weitere Kinder betroffen sind oder sein könnten?
21. Hat die Landesregierung im Hinblick darauf, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zum Teil über Jahre hinweg begangen wird, eine Prüfung angeregt, wie die Löschfristen zur Tilgung von Straftaten im Bundeszentralregister unter Beachtung des Resozialisierungsgedankens und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überarbeitet und verlängert werden können?
22. Hat die Landesregierung erwogen, die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen schwerer Sexualstraftaten gegen Minderjährige nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird (§§ 30a Abs. 1, 34 Abs. 1 Nr. 2 BZRG), zu verlängern?
23. Hat die Landesregierung zwischenzeitlich eine Diskussion darüber angestoßen, inwieweit der Speicherung oder Bündelung von Hinweisen auf pädokrimer Verfahren bereits unterhalb der Schwelle der rechtskräftigen Verurteilung komplexe verfassungsrechtliche Fragestellungen entgegen stehen und welche Möglichkeiten es gibt?

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern (Schlussfolgerungen 17 bis 25)
24. Wie wird sichergestellt, dass Beschäftigte im Kinderschutz generell hinreichend qualifiziert sind?
 25. Auf welche Weise werden den Fachkräften in den Jugendämtern regelmäßig Weiterbildungsangebote, so wie in § 72 Abs. 3 SGB VIII vorgesehen, gemacht und wie werden diese genutzt? (Bitte Auflistung nach Jugendamtsbezirk, Art der Angebote, Häufigkeit der Nutzung seit 2020)
 26. Mit welchen Regelungen seitens der Jugendämter wird gewährleistet, dass Beschäftigte, die eine Leitungsfunktion übernehmen, fachlich und persönlich dafür geeignet sind und vor bzw. zu Beginn einer Leitungsfunktion speziell für diese Aufgabe qualifiziert werden?
 27. Auf welchem Wege hat die Landesregierung an Hochschulen und Ausbildungsstätten dafür gesorgt, dass Studierende aller pädagogischen Fachrichtungen bereits für das Thema Kinderschutz, die Thematik sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie zu typischen Täterstrategien sensibilisiert werden?
 28. Inwieweit bestehen in den Jugendämtern verbindliche Einarbeitungskonzepte für alle neuen Fachkräfte insbesondere im Bereich der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen, um diese bei der Übernahme der Fallverantwortung zu unterstützen?
 29. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die zu frühe Übernahme von Fallverantwortung von berufsunerfahrenen Fachkräften für die Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen zu verhindern?
 30. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, berufsunerfahrene Fachkräfte an die eigenständige Fallverantwortung heran zu führen?
 31. Mit welchen Maßnahmen stellt die Landesregierung sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die verantwortungsvolle Einarbeitung der berufsunerfahrenen Fachkräfte Sorge tragen?
 32. Wie wird seitens der Jugendämter gewährleistet, dass bei allen Kinderschutzfällen die Gefährdungseinschätzung sachgerecht erfolgt und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung des Verdachts ergriffen werden und welche Maßnahmen haben das Landesjugendministerium und die Landesjugendämter ergriffen, um dies abzusichern?
 33. Wie viele Fortbildungsangebote mit dem Schwerpunkt sexueller Gewalt wurden in NRW seit 2017 im Bereich „Kinderschutz“ angeboten und wahrgenommen? (Bitte Auflistung nach Jugendamtsbezirk, Jahr, Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Art des Angebots)
 34. In welchen Fällen sind Themen wie Erkennen von Anzeichen für sexualisierte Gewalt, diagnostische Verfahren zur Abklärung des Verdachts auf sexualisierte Gewalt, Gesprächsführung mit Kindern, Täterstrategien und Datenschutz Gegenstand dieser Fortbildungen?
 35. Hält die Landesregierung das bisherige Fortbildungsangebot und die Teilnahme von Fachkräften für angemessen?

36. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, eine Weiterbildungsverpflichtung für Mitarbeitende von ASD/BSD und freien Trägern im Bereich „Kinderschutz“ einzuführen?
37. Welche Schritte hat die Landesregierung unternommen, um bei der Erfassung von § 8a-Meldungen sicherzustellen, dass die Frage, ob Hinweise auf sexuellen Missbrauch vorliegen, nur von Fachkräften beantwortet wird, die dazu auch entsprechend ausgebildet sind?
38. Wie schätzt die Landesregierung die Notwendigkeit ein, zur Diagnostik des Verdachts sexualisierter Gewalt die fachliche Expertise Dritter hinzuzuziehen und wie kann dies landesweit verpflichtend werden?
39. Gibt es in NRW ausreichend Supervisionsangebote, die den Fachkräften der Jugendhilfe, aber auch allen anderen Berufsgruppen, die mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu tun haben, zur Reflexion dienen und eine Hilfestellung bei psychischen Belastungen darstellen können?
40. Welche Möglichkeiten haben das Landesjugendministerium, die Landesjugendämter und die Jugendämter genutzt, um eine ausreichende Personalausstattung der Jugendämter zur effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen, ein wertschätzendes Arbeitsumfeld zu schaffen und eine angemessene Bezahlung zu ermöglichen?
41. Auf welchen Wegen will die Landesregierung eine ausreichende Personalbemessung (auch für Fälle des Anstiegs des Fallaufkommens) und die Angemessenheit der Vergütung im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung durch qualitative Verfahren sicherstellen?

Prozesse im Jugendamt (Schlussfolgerungen 26 bis 28)

42. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Tätigkeiten der Jugendämter dahingehend zu überprüfen, ob und wie Standards und systematisch verankerte Prüfsteine in Prozesse eingebunden und verbindlich geregelt werden können, ohne schematisches Abarbeiten zu befördern?
43. Gibt es in der Landesregierung Überlegungen, mit Hilfe konkreter verbindlicher Wiedervorlagesysteme eine Begleitung von Fallverläufen sicher zu stellen?
44. Gibt es in der Landesregierung Überlegungen, eine besondere Ablage und Sichtbarkeit von KWG-bezogenen Aktenteilen, unabhängig von der Art der Aktenführung (analog/digital/hybrid) zu befördern?
45. Welche Maßnahmen haben das Landesjugendministerium, die Landesjugendämter und die Jugendämter ergriffen, um sicherzustellen, dass alle für die Betreuung eines Falles erforderlichen Informationen stets aus der Akte hervorgehen und dies seitens der Vorgesetzten kontrolliert wird?

(Wechselnde) Zuständigkeiten (Schlussfolgerungen 29 bis 32)

46. Hat die Landesregierung die notwendigen Änderungen des SGB VIII initiiert, damit eine Eignungsprüfung von beiden Jugendämtern gemeinsam durchgeführt wird, wenn schon bei der Eignungsprüfung eines Vollzeitpflegeverhältnisses bzw. bei der Prüfung der Eignung der Pflegeperson bekannt ist, dass der Aufenthaltsort der Sorgeberechtigten und der Pflegeperson auseinanderfallen und damit die Zuständigkeit nach zwei Jahren zu einem anderen Jugendamt wechselt?
47. Inwieweit sind die Landesjugendämter gebeten worden zu prüfen, ob die Zuständigkeitsregelungen im SGB VIII klar und eindeutig sind oder ob eine Gesetzesänderung beim Auseinanderfallen von Aufenthaltsort des Kindes und dem Wohnsitz der Sorgeberechtigten sinnvoll ist?
48. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung sicherstellen, dass auch innerhalb dieser zwei Jahre im Fall des Auseinanderfallens vom Aufenthaltsort des Kindes und dem Wohnsitz der Sorgeberechtigten ein Informationsaustausch zwischen den Jugendämtern – auch länderübergreifend – kontinuierlich erfolgt?
49. Welche Änderungen wurden vorgenommen, damit für den Fall eines sich andeutenden Zuständigkeitswechsels die Eignungsprüfung von Pflegestellen und -personen durch beide beteiligten Jugendämter gemeinsam durchgeführt werden?
50. Welche Änderungen wurden vorgenommen, sofern der Zuständigkeitswechsel innerhalb eines Jugendamtes erfolgt?

Kooperation mit Dritten im Netzwerk Kinderschutz (Schlussfolgerungen 33 bis 35)

51. In welchen Jugendamtsbezirken ist das nach § 9 Landeskinderschutzgesetz verpflichtende „Netzwerk“ geschaffen worden? (Bitte Auflistung nach Jugendamtsbezirk, Datum und beteiligte Akteure)
52. In welchen dieser Bezirke sind ein verbindliches Verfahren zur Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie die Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Familien nach einer Kindeswohlgefährdung verbindlich geregelt worden?
53. In welchen dieser Bezirke sind die von allen Einrichtungen zu erstellenden institutionellen Schutzkonzepte kommunal aufeinander abgestimmt?
54. In welchen dieser Bezirke ist zur Steuerung des Netzwerkes eine lokale Koordinierungsstelle eingerichtet worden? (Bitte Auflistung nach Jugendamtsbezirk, Datum und beteiligte Akteure)
55. Welche Maßnahmen wurden seitens der Landesregierung ergriffen, dass die Erfüllung übertragener Aufträge an Dritte, derer sich das Jugendamt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags in Folge der Garantenstellung bedient, fortlaufend überprüft, das Übermitteln aller fallrelevanten Informationen sichergestellt und Übertragungsphänomene (sogenannte ‚Bauchgefühle‘) wechselseitig kommuniziert und damit professionell nutzbar gemacht werden?

56. Auf welchem Wege will die Landesregierung insbesondere bei Meldungen nach § 8a SGB VIII die Verantwortung aller Akteure im Kinderschutz durch Sensibilisierung und Fortbildung ins Bewusstsein rücken?

Inobhutnahme (Schlussfolgerung 36)

57. Welche Schritte wurden durch die Landesregierung unternommen, um § 42 SGB VIII durch eine Bundesratsinitiative um den Satz „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Inobhutnahme haben keine aufschiebende Wirkung“ zu ergänzen?

Organisationsverantwortung im Kinderschutz (Schlussfolgerungen 37 bis 38)

58. Wie unterstützt die Landesregierung die Kommunen dabei, durch geeignete Personalmaßnahmen, Einarbeitungskonzepte, Fortbildungsstandards, die Unterstützung durch Leitungskräfte und entsprechende Dienstanweisungen die strukturelle Grundlage für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte zu legen?
59. Wie kann die Landesregierung landesweit einheitlich garantieren, dass Dienstanweisungen und darin enthaltene Verfahrensabläufe für einen effizienten Kinderschutz auch in der Praxis umgesetzt werden?
60. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Kinder zum Beispiel in Tageseinrichtungen für Kinder, in Schulen, in Freizeiteinrichtungen sowie mittels der Medien über ihren Rechtsanspruch auf Inobhutnahme aufgeklärt werden?

Jugendhilfe im Gesamtgefüge (Schlussfolgerungen 39 bis 40)

61. Welche Maßnahmen müssen durch die Landesregierung ergriffen werden, um eine Auflösung „kleiner“ Jugendämter auf Wunsch zu ermöglichen?
62. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Jugendämter die erforderlichen Qualitätsstandards nachweisen und dieses im weiteren Verlauf durch ein geeignetes Berichtswesen nachgehalten wird?
63. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, in den Jugendämtern die ausreichende Personalbemessung sowie die laufenden Prozesse und Qualitätsstandards zu überprüfen?
64. Inwieweit kontrolliert die Landesregierung, dass die Arbeit innerhalb der Jugendämter den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Empfehlungen der Landesjugendämter auf allen Ebenen umgesetzt werden?
65. Besteht daneben eine Verantwortlichkeit des Verwaltungsvorstandes, die Empfehlungen der Landesjugendämter umzusetzen?
66. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung - gegebenenfalls durch gesetzliche Änderungen – mit Hilfe einer Fachaufsicht oder durch andere geeignete Instrumente die Umsetzung der Empfehlungen der Landesjugendämter zu gewährleisten?

II. Prävention und Hilfe für die Opfer (Schlussfolgerungen 41 bis 46)

67. Auf welchem Wege trägt die Landesregierung dafür Sorge, dass die Jugendämter als örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe in den Tageseinrichtungen für Kinder als auch in der Tagespflege und in der Familienbildung kleinen Kindern frühzeitig sexualpädagogische Bildung vermitteln, Sprache ermöglichen, um Erlebtes ausdrücken zu können, Grenzverletzungen zu erkennen und zu benennen?
68. Wie werden Eltern entsprechend einbezogen und sensibilisiert?
69. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um eine geeignete Aufklärungsarbeit in Schulen, Kitas, aber auch Einrichtungen der Jugendhilfe zu verstärken?
70. Welche Präventionsprojekte zur Sensibilisierung der Bevölkerung hat die Landesregierung seit März 2022 angeboten, um die Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Kinder zu enttabuisieren und durch öffentliches Ansprechen in den Fokus zu rücken und wo sind diese im Haushaltsentwurf 2023 verortet?
71. Welche gemeinsamen Fortbildungen von Behörden unterschiedlicher Ressorts zum Kinderschutz bietet die Landesregierung an, um eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit der bei der Bearbeitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch involvierten Behörden zu gewährleisten?
72. In welchen Jugendamtsbezirken werden in einem festen Turnus Pläne für den Kinderschutz aufgelegt?
73. Hält die Landesregierung es für erforderlich, solche Pläne landesweit verpflichtend festzulegen?
74. Inwieweit werden die Akteure der lokalen Netzwerke in solche Pläne einbezogen und müssen diese im Jugendhilfeausschuss beraten werden?
75. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Opfern auch Jahre nach der Tat noch unbürokratisch Anspruch auf Hilfe zusteht, da Traumata oder sonstige Folgen auch erst nach vielen Jahren auftreten können?
76. Wie kann unter Einbeziehung des Gesundheitsbereichs eine ausreichende finanzielle und personelle Absicherung der Einrichtungen, die Beratung, Intervention, Diagnose und Prävention leisten, gelingen?
77. Wie stellt die Landesregierung eine landesweite flächendeckende psychotherapeutische Versorgung, die möglichst zeitnah psychologisch stabilisierende Maßnahmen für Opfer erbringt, sicher?
78. In welchen Bereichen in NRW fehlt es an der Möglichkeit, zeitnah psychotherapeutische stabilisierende Maßnahmen wahrzunehmen?

III. Täterbezogene Prävention (Schlussfolgerung 47)

79. Welche Präventionsmaßnahmen und Angebote für mögliche Täterinnen und Täter mit pädophiler Neigung gibt es landesweit in NRW?
80. Wo in NRW gibt es spezielle Angebote für Opfer, die zum Täter oder zur Täterin geworden sind oder es werden könnten? (Bitte Auflistung nach Ort und Träger)

IV. Polizei (Schlussfolgerungen 48 bis 59)

81. Hat die Landesregierung zwischenzeitlich die Wirksamkeit der Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO) im Rahmen sexuellen Kindesmissbrauches evaluiert und welches sind ggfls. die Ergebnisse dieser Evaluation?
82. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei Anhaltspunkten auf Kindesmissbrauch an erster Stelle das Kindeswohl steht – vor der Strafverfolgung?
83. Gibt es Regelungen, die beteiligten Akteure zu einer zügigen Prüfung eines Haftgrundes und das Erwirken und Vollziehen von Haftbefehlen und Durchsuchungsbeschlüssen zu verpflichten, um möglicherweise weitere Kinder zu schützen?
84. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Polizei orts- und bürgernah in der Fläche präsent ist und ihre Ressourcen sinnvoll einsetzt?
85. Hat die Landesregierung geprüft, ob im Sinne einer optimalen Funktionsfähigkeit und Fachkompetenz die KHSt-VO der notwendigen Spezialisierung bereits ausreichend Rechnung trägt oder weitere Änderungen erforderlich sind?
86. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung ergriffen, um im Bereich der Polizeibehörden das Verhältnis von Aufsicht zu nachgeordneten Behörden und umgekehrt klarer zu fassen?
87. Wie steht die Landesregierung zu einer regelmäßigen Evaluation dieses Verhältnisses?
88. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Februar 2019 ergriffen, um in jeder Polizeibehörde einen sicheren und fachlich angemessenen Umgang mit Asservaten zu gewährleisten?
89. Mit welchen Mitteln garantiert die Landesregierung ordnungsgemäße Durchsuchungen sowie anschließende Tatortsicherungen?
90. Hat die Landesregierung in Erwägung gezogen, alle Polizeistrukturen (Kreispolizeibehörden sowie Landesoberbehörden) erneut zu schulen und auf die geltenden Normen hinzuweisen?
91. Wie verhindert die Landesregierung die Möglichkeit einer fehlerhaften quantitativen und qualitativen Besetzung von Ermittlungskommissionen (EK) bzw. Besonderen Aufbauorganisationen (BAO) innerhalb einer Kreispolizeibehörde?

92. Welche Wege sieht die Landesregierung, bei Personalwechseln in Leitungs- und Führungspositionen in Polizeibehörden eine strukturierte und geordnete Übergabe zu sichern, um den damit verbundenen und für die Qualitätssicherung erforderlichen Wissenstransfer zu gewährleisten?
93. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Polizei die Möglichkeit haben und die Fähigkeit besitzen, Informationen so abzulegen, dass sie gesichert und auffindbar sind?
94. Welche Möglichkeiten gibt es dazu, Informationen zu sexuellem Kindesmissbrauch in den polizeilichen Erfassungssystemen zielgenau zu recherchieren?
95. Wie wird die Übergabe von Akten einer Polizeibehörde an eine andere Ermittlungsbehörde (auch eines anderen Bundeslandes) geregelt, um eine schnelle Fallübergabe zur zeitnahen Weiterbearbeitung insbesondere bei schweren Straftaten zu gewährleisten?
96. Wie stellt die Landesregierung eine sachgerechte Gestaltung der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen durch die Polizei sicher?
97. Wie kann gewährleistet werden, dass die Rollen von Opfer und Täter nicht vertauscht und sekundäre Viktimisierungen sowie unnötige Mehrfachbefragungen als besondere Belastungen vermieden werden?
98. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit des Childhood-Hauses in Düsseldorf und eine mögliche flächendeckende Ausweitung dieses Konzeptes?
99. Welche verpflichtenden Module zum Kinderschutz und zu Kinderrechten sind seit Februar 2019 für die Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter eingeführt worden?
100. In welchen Kreispolizeibehörden (KPB) gibt es z.B. mit „Kindervernehmungszimmern“ geeignete räumliche Möglichkeiten, kindliche Opfer zu vernehmen und wie sind diese ausgestattet? (Bitte Auflistung nach KPB und Ausstattungsmerkmalen)
101. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um bei Straftaten von schwerer sexualisierter oder physischer Gewalt an Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit von Jugendstaatsanwältinnen und -anwälten bei den Vernehmungen der Opfer oder die Begleitung solcher Vernehmungen über Videoaufnahme sicher zu stellen?
102. Wie steht die Landesregierung zu der möglichen Verpflichtung, die Vernehmung minderjähriger Beschuldigter bei gleichgelagerten Straftaten nur in Anwesenheit von Jugendstaatsanwältinnen und -anwälten zu ermöglichen?
103. Mit welchen Mitteln stellt die Landesregierung sicher, dass einzelne Verfahrensschritte der Polizei in den Ermittlungsakten ordnungsgemäß dokumentiert sind?
104. Auf welchem Wege kommt die Landesregierung ihrer Verpflichtung nach, Kinder und Jugendliche, sowie ihre Sorgeberechtigten, bei Vernehmungen in angemessener und verständlicher Form über ihre Rechte zu belehren?

105. Mit welchem Maßnahmen stellt die Landesregierung sicher, dass diesen Personen die rechtlichen und sozialpädagogischen Unterstützungsmöglichkeiten deutlich und in verständlicher Sprache vermittelt werden?
106. Inwieweit werden – über die Aushändigung eines Opferschutzmerkblattes hinaus - minderjährige Opfer bereits durch die Polizei oder hierzu einbezogene fachausgebildete Personen über das niedragschwellige Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g StPO informiert?

Ausblick

107. Wann und in welcher Form wird die Landesregierung die Stelle einer oder eines Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte einrichten?
108. Strebt die Landesregierung einen parteiübergreifenden Konsens über Art und Ausgestaltung dieser Stelle an?
108. Wie setzt die Landesregierung den Ansatz eines ressortübergreifenden Kinderschutzes um, der sowohl das Landeskinderschutzgesetz einbezieht, als auch „ein gemeinsames integriertes Handlungskonzept aller beteiligten Ressorts“ umfasst, um „Maßnahmen besser miteinander zu verzahnen und verbindlicher zu gestalten“?

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Jochen Ott
Christian Dahm
Andreas Bialas
Dr. Dennis Maelzer

und Fraktion